



**GEMEINDE WELVER
DER BÜRGERMEISTER**

Öffentliche Bekanntmachung

Für den Karnevalstag Weiberfastnacht, 12.02.2026 erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Welver folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

mit Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen auf dem Marktplatz von 17:00 Uhr bis 23:00 Uhr.

Für den unter Ziffer 1 genannten Zeitraum, ist das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen, das heißt alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (wie zum Beispiel Flaschen und Gläser), in dem unter Ziffer 2 definierten Bereich außerhalb von geschlossenen Räumen, sowie innerhalb des Festzelts untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkelieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

1. Zeitlicher Geltungsbereich:

Das Verbot gilt am 12.02.2026 von 17:00 Uhr bis 23:00 Uhr.

2. Räumlicher Geltungsbereich:

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen gilt für den mit Bauzäunen gekennzeichneten Bereich des Marktplatzes.

3. Androhung von Zwangsmitteln:

Hiermit drohe ich für jeden Fall des Mitführen oder Benutzen eines Glasbehältnisses mit einem Inhaltsvolumen von bis zu 0,5 Liter zunächst ein Zwangsgeld in Höhe von 35 Euro je Glasbehältnis, bei Mitführen oder Benutzen eines Glasbehältnisses mit einem Inhaltsvolumen von bis zu 1 Liter, ein Zwangsgeld in Höhe von 60 Euro je Behältnis und bei größeren Glasbehältnissen für jedes weitere Glasvolumen bis zu 0,5 Liter weitere 30 Euro an.

Für den Fall, dass das Glasbehältnis / die Glasbehältnisse daraufhin nicht aus der Verbotszone entfernt wird/werden, drohe ich das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Wegnahme des mitgeführten Glasbehältnisses bzw. der mitgeführten Glasbehältnisse an.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

5. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

zu 1.

Der zeitliche Geltungsbereich entspricht gezielt den in den letzten Jahren festgestellten Gefahren-Spitzenzeiten, die durch Glas und Glasscherben entstehen.

Diese konzentrieren sich auf die Stunden nachdem der Umzug den Marktplatz verlassen hat bis zum Ende der Feier (von ca. 17:00 Uhr bis 23:00 Uhr).

zu 2.

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden und Schnittverletzungen zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für die angeordneten Maßnahmen zu Ziffer 1. auf einen Bereich, der sich in den vergangenen Jahren durch Glasbruch verunreinigt als besonders gefährlich herauskristallisiert hat.

zu 3.

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 60, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVG NRW.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich in den oben genannten Bereichen aufhalten und Glasbehältnisse mit sich führen bzw. diese benutzen.

Als mildestes Mittel wird bei Verstößen gegen das unter Ziffer 1 verfügte Mitführungs- und Benutzungsverbot auf der Grundlage des § 60 VwVG NRW zunächst das Zwangsmittel des Zwangsgeldes angedroht. Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes ist geeignet, den Willen der Pflichtigen zu beugen. Sie ist auch verhältnismäßig (§ 58 VwVG NRW), weil die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Zweck steht.

Wenn daraufhin das Glasbehältnis nicht aus der Verbotszone entfernt wird, wird gemäß § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht (in der Reihenfolge der Zwangsmittel als zweites, § 63 Absatz 3 S. 2 VwVG NRW).

Gem. § 58 Absatz 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder unzulässig sind. Dies ist vorliegend der Fall, wenn das Zwangsgeld nicht zu dem entsprechenden Erfolg führt. Zweck des

Mitführungs- und Benutzungsverbotes ist es, die an den meist frequentierten Bereichen von Glasgefäßen frei zu halten, um die oben beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss auch ein Zwangsmittel angedroht werden, dass zum sofortigen Erfolg führt. Nur durch dieses Zwangsmittel kann wirksam verhindert werden, dass Glas in den Bereich des Marktplatzes gelangt und dort benutzt wird. Die Anwendung des unmittelbaren Zwanges ist auch verhältnismäßig.

Eine Frist zur Erfüllung der Verpflichtungen braucht nach den Vorgaben des § 63 Absatz 1 S. 2 VwVG NRW nicht bestimmt zu werden, da im Wege dieser Allgemeinverfügung eine Unterlassung (hier: Unterlassung des Mitführens und Benutzens von Glas etc.) erzwungen werden soll.

zu 4.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der z. Zt. gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Die Gefahren, welche von missbräuchlich benutzten Glasbehältnissen ausgehen, können für so bedeutende Individual-Schutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum insbesondere unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Demgegenüber müssen gleichermaßen das gewerbliche Interesse an einem Verkauf von Glasgebinden und das private Interesse an der Benutzung von Glasbehältnissen in öffentlichen Bereichen lediglich temporär zurückstehen.

Durch die Vollzugsfolgen wird nicht die Versorgung mit Getränken eingeschränkt. Auch kann der persönliche Bedarf bzw. der Verkauf der Getränke durch die Nutzung von Kunststoff-, Plastik- oder Pappbechern bzw. Kunststoffflaschen problemlos sichergestellt werden. Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde indes die oben genannte Gefahr für Leib und Leben beziehungsweise die Gesundheit in vollem Umfang bestehen lassen.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit, überwiegt damit das eventuelle Interesse eines Aufschubes der hiervon Betroffenen.

I.

Begründung:

Am 12.02.2026 wird auf dem Marktplatz die Abschlussfeier des Weiberfastnachtsumzuges in Welver gefeiert. Durch die überregionale Bekanntheit und Beliebtheit des Umzuges, werden viele Besucher zu dieser Veranstaltung erwartet.

Zum Feiern gehört dabei auch regelmäßig der Konsum von Getränken. Die Beobachtungen von Polizei und der Gemeinde Welver haben in den letzten Jahren gezeigt, dass die Feiern nicht nur an Verkaufsständen vor Ort ihre Getränke kaufen. Viele bringen sich die Getränke in Glasflaschen mit bzw. kaufen sich in den umliegenden Einzelhandelsgeschäften Getränke und konsumieren diese dann vor Ort im öffentlichen Straßenraum. Die leeren Flaschen werden dann meist nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf den Boden

gestellt, fallengelassen oder bewusst zerschlagen. Aufgrund der Vielzahl entsorgten Flaschen werden diese zu gefährlichen Stolperfallen. Die Flaschen werden bewusst und auch versehentlich weggetreten und zersplittern. Dabei entsteht gefährlicher Glasbruch.

Der Glasbruch kann gefährliche Verletzungen verursachen. Gleichfalls kann der Glasbruch bei Dienst- und Einsatzfahrzeugen der Polizei, Feuerwehr, Rettungs- und Hilfsdiensten zu Reifenschäden führen. Reifenschäden an Fahrzeugen für den Rettungsdiensteinsatz stellen ein erhebliches Gefahrenpotenzial dar, da ggf. akute, lebensrettende Einsätze nur mit erheblicher Zeitverzögerung durchgeführt werden können.

Eine Reinigung des Veranstaltungsgeländes während der Feier durch den Bauhof ist, bedingt durch die Menschendichte und das Gedränge praktisch nicht möglich.

Da die Entsorgung der Scherben in gepflasterten Straßenbereichen, auf Plätzen nicht nur maschinell vorgenommen werden kann, muss im Anschluss an eine solche Veranstaltung die Reinigung manuell und damit sehr zeitaufwändig durchgeführt werden. Deshalb besteht auch noch Tage nach den Feierlichkeiten ein erhöhtes Gefährdungspotential (eingeschränkter Radverkehr, mögliche Schnittverletzungen für Mensch und Tier).

II.

Rechtliche Grundlage

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 Absatz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528). Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die bestehenden Regelungen nicht ausreichen, um die Gefahren, die durch Gläser und Glasflaschen entstehen, zu verhindern. Daher sind nach pflichtgemäßem Ermessen die sich im unter Ziffer 2 bezeichneten Bereich aufhaltenden Personen als Adressaten in Anspruch zu nehmen.

Durch das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen soll sichergestellt werden, dass diese nicht in die Bereiche der Feiernden gelangen. Die Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Dies zeigen nicht nur die Erfahrungen anderer Städte, die teilweise bereits ein Glasverbot erlassen hatten.

Das Verbot ist zudem erforderlich, da kein mildereres Mittel erkennbar ist. Mit anderen, mildereren Mitteln als durch das angestrebte Verbot ist den mit Sicherheit zu erwarteten Verletzungsfolgen nicht beizukommen.

Eine streng limitierte Zutrittsregelung für lediglich eine bestimmte Anzahl von Personen, was ebenfalls zu einer Verminderung der Verletzungen führen würde, stellt sich als wesentlich härteren Eingriff in die Rechte der Karnevalisten dar und wäre im Übrigen mangels ausreichender Sicherungsmöglichkeit der entsprechenden Areale praktisch nicht durchführbar. Es handelt sich nicht um einen abgeschlossenen Veranstaltungsraum wie zum Beispiel einen Stadionbereich.

Auch mit der Aussprache von Aufenthaltsverboten oder Platzverweisen im Einzelfall ist der Gefahr, die durch das Glas in den begrenzten Zonen entsteht, nicht wirksam zu begegnen.

Das mildeste Mittel, das trotzdem eine effektive Abwehr der Gefahren durch geworfenes oder umherliegende Glasgebinde bietet, ist das jetzt vorgesehene Verbot in den eng umgrenzten Arealen in dem limitierten Zeitrahmen, die insbesondere durch die polizeilichen Erfahrungen der vergangenen Jahre ermittelt wurden, so dass es zu keiner unverhältnismäßigen Einschränkung der Freiheitsrechte der feiernden, friedlichen Karnevalisten kommt.

Die Verbote sind auch angemessen und leisten einen wesentlichen Beitrag zur körperlichen Unversehrtheit der Feiernden, des im Dienst befindlichen Personals sowie unbeteiligter Dritter und entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG).

Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als das Eigentum, die (lediglich zeitweise auf Plastikbehältnisse eingeschränkte) Berufsfreiheit oder die Allgemeine Handlungsfreiheit.

Zwar stellt der Verzicht auf das Mitführen und Benutzen von Glas eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien minimiert werden kann. Ein solches Verbot verhindert nicht den Spaß am Feiern, da Alternativen wie Leichtmetalldosen, Kunststoff- oder Plastikbecher und Plastikflaschen in vielen Varianten erhältlich sind und sich – nicht zuletzt aufgrund des gesteigerten Sicherheitsgefühls bei Großveranstaltungen – einer bereiten Akzeptanz erfreuen.

Von dem unter Ziffer I. angeordneten generellen Mitführungsverbot von Glasbehältnissen sind lediglich Getränkelieferanten und diejenigen Personen ausgenommen, die Glasbehältnisse offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mitführen. Damit besteht für Lieferanten und Anlieger innerhalb des Verfügungsbereites die Möglichkeit, Getränke in den entsprechenden Gewerbebetrieb bzw. nach Hause zu bringen.

Hierdurch kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass unbefugterweise Glasbehältnisse in das Verbotsgebiet zum dortigen Verbrauch gelangen; es ist jedoch zu erwarten, dass der Gebrauch von Glas eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen.

Um die Gefährdungsreduzierung nachhaltig zu gewährleisten und dem Mitführungs- und Benutzungsverbot einen Sinn zu geben, muss für den genannten Personenkreis jedoch auch der Nachschub von Glasbehältnissen unterbunden werden. Die in dem räumlichen Geltungsbereich gelegene Gaststätte, der Imbissbetrieb und der Kiosk erhalten separate Ordnungsverfügungen, die den Verkauf von Getränken in Glasbehältnissen regeln.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW – ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 4 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Arnsberg beantragt werden.

Welver, den

GEMEINDE WELVER
Der Bürgermeister

- Garzen -